

da ihnen der Anfang fehlt¹⁾. Von einer Aufzählung der Beisitzer ist in 35 nichts, in den beiden letzteren Urkunden nur das Ende erhalten und es werden ausser dem beidemal zuletzt genannten Pfalzgrafen in der einen Senischalke und Referendarii, in der anderen Grafen und Senischalke genannt. Dipl. M. 36 ist ebenfalls defekt, doch scheint hier wirklich kein Majordomus genannt gewesen zu sein. Vollständig erhalten ist 41, wo die Beisitzer nicht einzeln, sondern abgesehen vom Pfalzgrafen summarisch aufgeführt werden: 'una cum apostolicis viris patribus nostris episcopis, optimatibus caeterisque palatii ministris necnon et A. palatii nostri comite'. Dass hier der Majordomus Chlotars III, also Ebroin, mit unter den Optimaten oder übrigen Pfalzbeamten einbegriffen sein sollte, ist nicht glaublich²⁾. Somit würden die der gewöhnlichen Annahme nach dem Marculf etwa gleichzeitigen Placita die von uns als echt vertheidigte Lesart theils nicht unterstützen, theils sogar ihr widersprechen. Besser steht es mit den späteren Beispielen. Freilich wird auch in zwei Gerichtsurkunden Chlodwig's III. von 692 und 693, Dipl. M. 64 und 66, der Majordomus Pippin nicht unter den Beisitzern genannt, doch ist das erklärlich, da derselbe in dieser Zeit in seinem austrasischen Prinzipat zu thun hatte und nicht am Hofe, wo er den Nortbert als Stellvertreter zurückgelassen hatte, verweilte. Diesen Nortbert finden wir denn auch in beiden Urkunden unter den Optimaten. Dagegen erscheint Pippin selbst als Majordomus an der Spitze der weltlichen Beisitzer in dem Placitum Childeberts III. von 697, Dipl. M. 70. Diese im Originale erhaltene Urkunde genügt allein die Unrichtigkeit der Ansicht, zufolge welcher der Majordomus nie Beisitzer des Hofgerichtes gewesen sein sollte, zu zeigen.

Uebrigens stimmt unsere Formel mit keiner Urkunde in der Aufzählung der Beisitzer ganz überein. Während sie das Wort *optimates* ganz allgemein auf alle weltlichen Grossen bezieht, kennen die merowingischen Placita dasselbe nur als Bezeichnung einer ganz besonderen Classe. Erst in die Placita der arnulfingischen Hausmeier, bei deren Abfassung unsere Formel benutzt wird, dringt aus ihr der Gebrauch des Wortes in jenem allgemeineren Sinne ein; vgl. Dipl. A. 16; 21. Auch die Erwähnung der *Duces* in der letzteren Urkunde wird auf den Einfluss unserer Formel zurückzuführen sein, da die merowingischen Placita derselben ebensowenig wie der in der Formel genannten *Patricii* besonders gedenken. Besonders auffällig ist

1) Die von K. Pertz gesetzten wenigen Punkte können nicht die Zahl der ausgefallenen Buchstaben andeuten sollen. 2) Hier kommen natürlich nur die Reichs-Majordome, die '*principes Francorum*' in Betracht, nicht aber einfache Pfalzvorsteher, welche auch damals noch Majordomus genannt werden, wie z. B. die drei '*maiores domus sacri palatii*', Pard. II Nr. 348 a. 663.